

NEWSLETTER SEPTEMBER 2026

THEMEN

1. **Posse um Fritz Güntzler: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Bundesminister – geht das überhaupt?**
2. **WPK – WPV – CDU und PR1MUS: Wie persönlich wählen die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer?**
3. **IT-Prüfung in der Abschlussprüfung – ist sie jetzt Pflicht?**
4. **Going Concern – Aus IDW PS 270 n.F. (10.21) wird ISA (DE) 570 (Revised 2024)**
5. **PR1MUS Q3-26: Diese Themen erwarten Sie**

1. **Posse um Fritz Güntzler: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Bundesminister – geht das überhaupt?**

Friedrich Merz scheint in Personalfragen partout kein glückliches Händchen zu haben.

Erst unterschätzten Jens Spahn und er die politische Brisanz der Debatte um die Leihmutterschaft. Jens Spahn trat zurück, und Torsten Frei wechselte aus dem Kanzleramt in die Fraktion.

Dann wollte Merz mit einer weiteren Personalie den Blick nach vorn richten. Er bot Fritz Güntzler das Amt des Bundesverkehrsministers an. Güntzler sagte zu und machte sich auf den Weg nach Berlin. Erst in der Nacht folgte der Rückzieher.

Wieder wurde diskutiert: Hat Güntzler genügend Erfahrung in der Verkehrspolitik?

Doch waren das alles die falschen Fragen.

Fritz Güntzler ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Als Bundesminister hätte Güntzler seine Berufe als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater grundsätzlich nicht mehr ausüben dürfen. Und von einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der seine Bestellungen nur pro forma führt, kann keine Rede sein.

Blicken wir ins WPK-Berufsregister. Bei meinem Abruf am 4. August 2026 war Herr Güntzler dort eingetragen als

- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in eigener Praxis,
- angestellt oder in sonstiger Weise zeichnungsberechtigt tätig bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- Geschäftsführer von drei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und
- Partner einer Steuerberatungsgesellschaft.

Außerdem ist Güntzler Präsident der Steuerberaterkammer Niedersachsen und Mitglied des Verwaltungsrats des IDW.

Noch vor wenigen Wochen kandidierte Güntzler erfolglos für den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer auf der Liste Andreas Dörschell.

Bundestagsabgeordneter ist er schon. Und nun das? **Bundesverkehrsminister so ganz nebenbei?**

Das Berufsrecht ist eindeutig:

Mitglieder der Bundesregierung stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. **Als Bundesminister hätte Güntzler seine Berufe als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater grundsätzlich nicht mehr ausüben dürfen** (§ 44a WPO, § 59 StBerG). Die Bestellungen bleiben grundsätzlich bestehen. Aber die Berufsausübung ist grundsätzlich untersagt.

Waren § 44a WPO und § 59 StBerG bei dieser spontanen Zusage überhaupt im Blick?

Literatur

- WPK, Berufsregisterauszug über Fritz Güntzler
- Bingener/Wyssuwa, in: FAZ, Eine Absage durchkreuzt den Plan von Merz, 24.7.2026.

↑ Nach oben

2. WPK – WPV – CDU und PR1MUS: Wie persönlich wählen die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer?

Während der Ferien hatte ich Gelegenheit, die Ergebnisse der WPK-Beiratswahl 2026 näher auszuwerten.

Mich interessierte insb., wie einzelne Kandidaten im Vergleich zur Beiratswahl 2022 abgeschnitten haben.

Die WPK-Beiratswahl 2026 zeigt: Die Mitglieder wählen durchaus personenbezogen.

Kandidat	Verbunden mit	Beiratswahl 2026	Beiratswahl 2022	Veränderung
Andreas Dörschell	WPK	7.193	7.103	+1,3 %
Thomas Olbrich	WPV	1.913	2.416	-20,8 %
Fritz Güntzler	CDU	1.841	2.302	-20,0 %
Mark Schüttler	PR1MUS	7.105	4.174	+70,2 %

Für den Stimmenzuwachs des Listenführers Mark Schüttler gibt es eine naheliegende Erklärung: Vor vier Jahren war PR1MUS 2.0 noch weniger Berufsträgern bekannt als heute.

Weshalb Prof. Dr. Thomas Olbrich und Fritz Güntzler jeweils rund ein Fünftel ihrer Stimmen verloren haben, wissen wir nicht.

Aber wir dürfen vermuten:

Beide stehen für Organisationen, die zuletzt erheblich in der Kritik standen:

- Thomas Olbrich als Präsident des Wirtschaftsprüfer-Versorgungswerks (WPV) und
- Fritz Güntzler als CDU-Bundestagsabgeordneter.

Vor wenigen Jahren wurde über das WPV im Berufsstand weit weniger diskutiert. Heute werden Rentenanwartschaftsmittelungen kritisch hinterfragt. Und heute stellt man Fragen, wenn das Wirtschaftsprüfer-Versorgungswerk allein in den Jahren 2023 bis 2025 Abschreibungen auf Kapitalanlagen von **rund Mio. EUR 100** ausweist!

Fazit

Prüfer wählen bei der Beiratswahl nicht nur Listen. Sie wählen auch Persönlichkeiten – und das, wofür diese stehen.

Ich bedanke mich für Ihr Vertrauen.

Literatur

- PR1MUS, Wirtschaftsprüfer-Versorgungswerk (WPV): Die Rente ist sicher – wirklich?, Q1-26.
- [Friebel, in: wp.weekly, Wie viele Mio. WPV-Verluste sind noch unbekannt?, 2.7.2026.](#)

↑ Nach oben

3. IT-Prüfung in der Abschlussprüfung – ist sie jetzt Pflicht?

Im Seminar wird oft gefragt:

Muss der Abschlussprüfer eine IT-Prüfung durchführen?

Die Antwort lautet: **Nein**.

ISA (DE) 315 (R 2019) verlangt keine zwingende IT-Prüfung. Der Abschlussprüfer muss nur ein Verständnis der IT des Unternehmens erlangen (ISA (DE) 315 (R 2019), Tz. 21).

Anlage 5 von ISA (DE) 315 (R 2019) enthält eine praxisnahe Entscheidungshilfe:

Anhand von 15 Kriterien kann der Prüfer die IT Schritt für Schritt beurteilen.

Praxistipp

Gehen Sie diese Kriterien durch. Kreuzen Sie einfach an, was auf Ihr geprüftes Unternehmen zutrifft:

- **einfach / nicht-komplex**
- **mittel / mäßig-komplex**
- **komplex**

Beispiel

Eines der 15 Kriterien befasst sich mit dem IT-Personal im Unternehmen:

	einfach / nicht-komplex	mittel / mäßig-komplex	komplex
IT-Personal im Unternehmen	wenig Personal mit beschränkten IT-Kenntnissen zur Durchführung von Anbieter-Upgrades und zur Verwaltung des Zugriffs	begrenztes Personal mit IT-Kenntnissen / begrenztes für IT zweckbestimmtes Personal	Zweckbestimmte IT-Abteilungen mit sachkundigem Personal, einschließlich Programmierungskenntnissen

Die 15 Kreuze sind schnell gemacht. Anhand Ihrer Kreuze beurteilen Sie schließlich die Komplexität der IT insgesamt.

Dabei wird der KMU-Prüfer oft zum Ergebnis **einfacher oder mittlerer IT-Komplexität** kommen.

Dann genügt regelmäßig die vorgenommene IT-Verständniserlangung.

Und noch eine Frage höre ich im Seminar regelmäßig:

„Unser Mandant nutzt SAP. Ist die IT damit automatisch komplex?“

Und wieder lautet die Antwort: **Nein, nicht automatisch.**

ISA (DE) 315 (R 2019) ordnet weder SAP noch andere konkrete ERP-Systeme pauschal als komplexe IT-Anwendung ein.

Entscheidend ist nicht der Name der Software, sondern ihre konkrete Ausgestaltung.

Eben deshalb verzichtet ISA (DE) 315 (R 2019) auf eine pauschale Einstufung einzelner Softwareprodukte und stellt stattdessen 15 Beurteilungskriterien zur Verfügung.

Das hat das IDW kürzlich indirekt nochmals bestätigt:

In seinen überarbeiteten **Fragen und Antworten zur praktischen Anwendung von Automatisierten Tools und Techniken (ATT) im Rahmen der Abschlussprüfung** vom 13.6.2025 heißt es in Frage 2.6:

„Die GoA schreiben keinen Einsatz von ATT bei der Abschlussprüfung vor. Ob und welche ATT eingesetzt werden, liegt somit im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers.“

Das betrifft zwar den ATT-Einsatz des Prüfers. Es verdeutlicht aber: Dem Prüfer wird grundsätzlich keine bestimmte Prüfungstechnik vorgeschrieben.

Literatur

PR1MUS, IT-Prüfung nach ISA (DE): Pflicht oder Kür?, Q4-2023.

[↑ Nach oben](#)

4. Going Concern – Aus IDW PS 270 n.F. (10.21) wird ISA (DE) 570 (Revised 2024)

Wer künftig nach IDW PS 270 sucht, wird ihn bald nicht mehr finden.

Denn das IDW ersetzt IDW PS 270 n.F. (10.21) durch ISA (DE) 570 (R 2024). **Aus IDW PS wird ISA (DE).**

Hierzu hat das IDW im August 2026 zunächst **ISA [E-DE] 570 (Revised 2024) als Entwurf** veröffentlicht – dieser Entwurf zählt 125 Seiten.

Der künftige ISA (DE) 570 gilt vereinfacht für Prüfungen **ab kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr 2027.**

Der Entwurf enthält zahlreiche Änderungen. Zwei davon werden die Prüfungspraxis besonders prägen:

a) Längerer Prognosezeitraum

Die erste Änderung betrifft den Prognosezeitraum.

Bislang gilt ein Prognosezeitraum von grundsätzlich 12 Monaten ab dem Abschlußstichtag und ausnahmsweise 12 Monaten ab Datum des Bestätigungsvermerkes.

Diese Ausnahme wird zur Regel: Künftig gilt ein Zeitraum von 12 Monaten ab Datum des Bestätigungsvermerkes – auch für Unternehmen, die kein Going-Concern-Problem haben.

b) Going Concern immer im Bestätigungsvermerk

Die zweite Änderung betrifft den Bestätigungsvermerk.

Bislang ist im Bestätigungsvermerk über Going Concern nur dann zu berichten, wenn das Unternehmen bestandsgefährdet ist.

Künftig gibt es im Bestätigungsvermerk immer einen eigenen Abschnitt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit – auch wenn das Unternehmen **nicht einmal entwicklungsbeeinträchtigt** ist. **Aus dem vierseitigen wird ein fünfseitiger Bestätigungsvermerk.**

Neue Nummer, neuer Schein –
ganz das Alte wird's nicht sein.

Wir werden die Neuerungen selbstverständlich bei PR1MUS besprechen.

[↑ Nach oben](#)

5. PR1MUS Q3-26: Diese Themen erwarten Sie

Im dritten Quartal 2026 stehen folgende Themen auf dem Programm:

Thema 1

Wenn Mandant, Debitor, Bank & Co. nicht kooperieren – Praxisfragen zu externen Bestätigungen nach ISA (DE) 505

Über E-Mails in CC, Folgeanfragen, präventive Einholung von Anfragen über Bedarf und weitere Praxisfragen.

Thema 2

Weniger prüfen, mehr erkennen – analytische Prüfungshandlungen nach ISA (DE) 520

Wie durchdachte analytische Prüfungshandlungen zeitaufwendige Einzelfallprüfungen ersetzen.

Thema 3

KI in der Abschlussprüfung – analytische Prüfungshandlungen nach ISA (DE) 520 neu gedacht

Wie KI analytische Prüfungshandlungen verändert – und warum der Abschlussprüfer dennoch unverzichtbar bleibt.

Thema 4

Private Equity – Finanzinvestoren ausgesperrt, aber nur bei Steuerberatern? Das verschärfte Fremdbesitzverbot im StBerG stellt die WPO auf den Prüfstand

Warum verbietet der Gesetzgeber Finanzinvestoren bei Steuerberatern – nicht aber bei Wirtschaftsprüfern?

Thema 5

Unternehmen in der Krise – Bilanzierung und Prüfung bei Zerschlagung (IDW RS HFA 17)

Über den Rückfall des wirtschaftlichen Eigentums, Leasingverhältnisse, Pensionsrückstellungen und weitere Bilanzierungsfragen bei Zerschlagung.

[Zur Themenübersicht Q3-26](#)

[Zur Seminaranmeldung](#)

[↑ Nach oben](#)

Herausgeber

WP StB Mark Schüttler – Memeler Weg 44 – 58511 Lüdenscheid

[info\(at\)primus-seminare.de](mailto:info(at)primus-seminare.de)

[Zu den Seminarterminen und -orten](#)

[Zur Seminaranmeldung](#)

[Zum kostenlosen Newsletter](#)

Wir sehen uns – PR1MUS voraus[®]



Die FACHNACHRICHTEN plus können Sie hier abbestellen.